#### Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Erlenauwaldreste östlich Matzlesrieth" vom 19.04.1989

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.86 (GVBI 1986 S. 135), erlässt die Stadt Weiden i. d. OPf. folgende mit Schreiben der Regierung vom 06.04.89, Nr. 820 - 8632 WEN 14/NEW 16, genehmigte

Verordnung

## § 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Auwald- und Bruchwaldbestände, die auf Teilen der Grundstücke Flst.Nrn. 421 und 422 Gmkg. Muglhof, Stadt Weiden i. d. OPf., und auf Teilen der Grundstücke Flst.Nrn. 1518 und 1520 Gmkg. Waldau, Stadt Vohenstrauß, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, gelegen sind, werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung
  - "Erlenauwaldreste östlich von Matzlesrieth".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

#### § 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

- den für den Bestand und die Entwicklung der Tiere und Pflanzen dieses Biotops notwendigen Lebensraum zu bewahren und
- 2. eine artenreiche Ausgleichsfläche in den sonst weitgehend gleichförmigen Wäldern zu erhalten.

#### § 3 Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 3 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten,

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
- 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- 3. Leitungen, Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- 5. das Befahren der geschützten Fläche,

- 6. die Flächen zu kalken, zu düngen oder andere Chemikalien auszubringen,
- 7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
- 8. Tiere auszusetzen, Pflanzen einzubringen oder Bestände in ihrer Artenzusammensetzung zu ändern,
- 9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu stören oder zu beschädigen,
- 11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 12. eine andere als die in § 4 Nr. 2 genannte Nutzung auszuüben.

#### § 4 Ausnahmen

#### Ausgenommen von den Verboten sind

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei, jedoch nicht die Anlage von Hochsitzen und Wildfütterungen,
- 2. die Nutzung der ins Schutzgebiet hineinragenden Nadelholztrupps und die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen sowie das damit verbundene Befahren der Fläche,
- 3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- 4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab bzw. der Stadt Weiden i. d. OPf. als Unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
- unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5 Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab bzw. die Stadt Weiden i. d. OPf. Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  - das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  - die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

Seite 3

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Ziffern 1 bis 12 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.



